



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth
Vom 1. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (AB UBT 2014/027), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Nr. 1 wird unter „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ nach dem Passus „Allgemeine Chemie“ der Passus „(Anorganische und physikalische Chemie)“ gestrichen und unter „Biologische Grundlagen“ der Passus „Biologie und Technologie der Mikroorganismen“ durch den Passus „Allgemeine Mikrobiologie“ ersetzt.
- b) Bei Nr. 2 wird in den jeweiligen Bereichen der Passus „1 Forschungsmodul 8“ gestrichen.
- c) Bei Nr. 3 wird nach dem Wort „Berufsfelderkundung“ in der Klammer der Passus „Ringveranstaltung“Berufsfelder, Laborsicherheit, u. Bio-/Medizinethik“,“ durch den Passus „z.B.“ ersetzt.
- d) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Forschungsmodul und Bachelorarbeit	
Forschungsmodul	8
Bachelorarbeit	8“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Veranstaltungen des Spezialisierungsstudiums“ durch den Passus „Spezialisierungsmodulen, Forschungsmodul und Bachelorarbeit“ ersetzt und der Passus „drei Viertel der Leistungspunkte“ durch den Passus „75 Leistungspunkte“ ersetzt.
3. In § 8 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „oder einer Kombination hieraus“ durch den Passus „, einer Kombination hieraus oder Portfolioprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“
 - c) In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen und Satz 4 wird zu Satz 3.
 - d) Abs. 7 wird geändert:
 - aa) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt; die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6:
„⁴Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 9 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen.“
 - bb) In Satz 4 (neu) wird der Passus „Vom Prüfer“ durch den Passus „Von den Prüfern“ ersetzt.
 - e) Nach Abs. 11 wird folgender Abs. 12 neu angefügt:
„(12) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4,

9 und 11 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt; Satz 3 wird zu Satz 2:
 „¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“

7. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Klammer „(insbesondere Krankheit)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch den Passus „im Falle von Krankheit“ ersetzt.

9. In § 15 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

10. In § 17 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstu-

fungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.
- b) In Abs. 5 wird an Satz 1 noch folgender Halbsatz angefügt:
„; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird in Satz 3 nach dem Wort „mündlich“ der Passus „oder einer Form, die im Anhang angegeben ist,“ eingefügt und in Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„²Eine dritte Wiederholung einer Prüfung ist nach vorangegangener Studienfachberatung möglich, sofern die im Verlauf des Studiums erst im vierten Versuch erworbenen Leistungspunkte die Zahl 10 insgesamt nicht übersteigen. ³Wird eine Prüfung auch in der dritten Wiederholung nicht bestanden oder ist eine Wiederholung durch Satz 1 oder 2 ausgeschlossen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

14. In § 22 Abs. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsverfahrens“ der Passus „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ eingefügt.

15. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

16. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird der Passus „Ein Diploma Supplement wird“ durch den Passus „Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 5 neu angefügt:
„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“

17. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

„Anhang

Module und Veranstaltungen - Sortiert nach Modulkategorien -

Zeichenerklärung

Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises (und Gewichtung in Leistungspunkten bei mehreren Teilprüfungen)

sP: schriftliche Prüfung (Klausur)

mP: mündliche Prüfung

s(m)P: schriftliche (oder mündliche) Prüfung

Port: Portfolioprüfung

Ab: benoteter Arbeitsbericht (Protokoll) oder benotete Übungsaufgaben

Vo: benoteter Vortrag

Pr: benotete praktische Arbeit

LNW: unbenoteter Leistungsnachweis

T: Bescheinigung der Teilnahme

Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis/Modulhandbuch zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Grundlagenmodule

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Mathematik für Biologen	1	4	sP	5
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	2 und 3	6	sP (5 LP) LNW	5

Allgemeine Chemie	1	9	Portfolio: s(m)P (7 LP) Ab (1,5 LP) Pr (1,5 LP)	10
Organische Chemie für Biologen	2	8	sP (8 LP) LNW	8
Biochemie 1	3	6	s(m)P (7 LP) LNW	7

Biologische Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Allgemeine Biologie I	1	4	sP (4 LP) T	4
Allgemeine Pflanzenwissenschaften I	1	6	sP (6 LP) LNW	6
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	1	6	sP	6
Allgemeine Biologie II	2	8	sP	8
Kenntnis der einheimischen Flora	2	6	sP	6
Kenntnis der einheimischen Fauna	2	5	sP oder Portfolio: sP (4 LP) mP (1 LP)	5
Tierphysiologie	3 und 4	5	sP	5
Pflanzenphysiologie	3 und 4	5	Portfolio: sP (3,5 LP) Ab (1,5 LP)	5
Allgemeine Mikrobiologie	3	5	sP	5
Allgemeine Genetik	3	5	sP	5
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3 und 4	8	Portfolio: sP (4 LP) Ab (2 LP)	6

Ökologie von Tieren und Pflanzen	3 und 4	8	Portfolio: sP (5 LP) Ab (4 LP)	9
Allgemeine Biologie III	4	5	sP	6
Ökologie und Diversität der Mikroorganismen	4	9	sP (9 LP) LNW	9

Module zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Berufsqualifizierende Fähigkeiten	Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse	5,6	2	LNW	5
	Englisch für Biologen (oder eine andere Fremdsprache)		2		
Wahlmodul: Berufsfelderkundung[#] (alternativ zu oder in Kombination mit Studium Generale)	z.B. Betriebsexkursion, Berufspraktikum (extern), Besuch von Bildungsmessen, Vorträge über Berufsfelder	5,6	var	LNW	0 - 12
Wahlmodul: Studium Generale[#] (alternativ zu oder in Kombination mit Berufsfelderkundung)	alle Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth, ausgenommen solche, welche schon integraler Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Biologie sind - da sonst unerlaubte Doppelanrechnung	5,6	var	LNW	0 - 12

[#] Die Summe der in beiden Wahlmodulen insgesamt erworbenen Leistungspunkte muss 12 ergeben.

Spezialisierungsmodule

Die Spezialisierung erfolgt entweder im Bereich "Molekular- und Zellbiologie" oder im Bereich "Ökologische und Organismische Biologie".

Vertiefung Molekular- und Zellbiologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Pflichtmodul: Molekular- und Zellbiologie	Cytologische Methoden	5 oder 6	5	Portfolio: sP (5 LP) Ab (2 LP) Vo (2 LP)	9
	Biochemie II	6	4		
Spezialisierungs- modul 1	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie oder Ökologischer und Organismischer Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungs- modul 2	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Vertiefung Ökologische und Organismische Biologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Wahlpflichtmodul: Freiland	Freilandmodul (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	10	Portfolio: *Ab (4,5 LP) *Vo (4,5 LP)	9
Spezialisierungs- modul 1	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie oder Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungs- modul 2	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Forschungsmodul und Bachelorarbeit

Modul	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Forschungsmodul	6	8	Portfolio: *Ab (6 LP) *Vo (2 LP)	8
Bachelorarbeit	6			8

- * Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungen innerhalb eines Moduls und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Modulhandbuch für jedes Modul im Detail spezifiziert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. September 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. September 2014, Az. A 3370/7 - I/1a.

Bayreuth, 1. Oktober 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2014.